

Öffentliche Bekanntmachung

Kulturamt Trier
Az.: PN 71071

54290 Trier, den 27. August 2003
Deworastraße 8
Postfach 25 30
54215 Trier

Flurbereinigungsbeschluss

I. Anordnung:

Gemäß § 86 Abs.1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987), wird hiermit das

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Beuren/Hochwald
Landkreis Trier - Saarburg
mit dem Aktenzeichen : PN 71071

angeordnet.

II. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes :

Gemarkung Beuren/Hochwald ganz

mit Ausnahme von

Flur 1, Flur 2, Flur 15, Flur 16, Flur 17 und Flur 23 sowie

von Flur 14 :

Nrn. 1/1, 3/2, 4/2, 4/4, 4/5, 5/5, 5/7, 5/8, 5/9, 6/2, 7/4, 7/6, 8/3, 8/5, 9/3, 9/4, 9/6, 9/7, 10/2, 11/2, 12/2, 14/2, 15/3, 15/4, 15/6, 15/7, 16, 17, 18, 19, 20, 21/1, 21/2, 21/3, 21/4, 21/5, 21/6, 21/7, 21/8, 21/9, 21/10, 21/11, 21/12, 21/13, 21/14, 21/15, 21/16, 21/17, 21/18, 21/19, 21/20, 21/21, 21/22, 21/23, 21/24, 30/2, 31/2, 32/2, 33/2, 34/2, 98, 99, 100, 101, 102/2, 103/2, 104/2, 105, 108/1, 111/1, 112/3, 114/2, 119, 134/106, 135/106, 107, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145,

Gemarkung Prosterath ganz

mit Ausnahme von

Flur 4

III. Auslegung des Beschlusses mit Gründen :

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Flurbereinigungsbeschlusses liegen vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gerechnet einen Monat lang bei der Verbandsgemeindeverwaltung Hermeskeil während der allgemeinen Dienststunden sowie dem Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Beuren/Hochwald zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

IV. Teilnehmergeinschaft :

Die Eigentümer der im Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten (Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Sie entsteht mit dem Flurbereinigungsbeschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§§ 10 Nr.1 und 16 FlurbG).

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen:

„ Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Beuren / Hochwald ”

Ihr Sitz ist in Beuren/Hochwald , Landkreis Trier - Saarburg.

V. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs.2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) angeordnet.

VI. Anmeldung von Rechten

Innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Kulturamt Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier, (Telefax-Nr. 0651 / 4601 - 218), anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines in Abs.1 bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 in Verbindung mit §§ 6 und 10 FlurbG).

VII. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung , Ordnungswidrigkeiten :

Um den ungehinderten Fortgang der ländlichen Bodenordnung zu gewährleisten, gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen (§§ 34, 35 , 85 Nr. 5 und 6 FlurbG) :

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen, unabhängig von der Genehmigungsbedürftigkeit nach anderen gesetzlichen Bestimmungen , nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Baumgruppen, einzelne Bäume, Hecken , Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
4. Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses an bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde ; die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind entgegen den vorgenannten Vorschriften zu VII Nr.1 und Nr. 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der vorgenannten Vorschrift zu VII Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen. Sind Holzeinschläge entgegen der vorgenannten Vorschrift zu VII Nr. 4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

Zu widerhandlungen gegen die vorgenannten Vorschriften zu VII Nr. 2 und Nr. 3 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können (§ 154 FlurbG). Die Bußgeldbestimmungen des Landespflegegesetzes bleiben unberührt.

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen (§ 35 Abs.1 FlurbG).

VIII. Gründe :

Das Verfahrensgebiet wurde nach § 7 in Verbindung mit § 37 FlurbG unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, des Straßen- und Wegenetzes, der Besitz- und Bewirtschaftungsverhältnisse sowie unter Berücksichtigung der kataster- und vermessungstechnischen Erfordernisse so begrenzt, dass die mit der ländlichen Neuordnung in der Feldflur angestrebte Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der

Land - und Forstwirtschaft sowie in besonderem Maße die Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung möglichst vollkommen erreicht und Maßnahmen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Wasserwirtschaft ermöglicht werden.

Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes Beuren/Hochwald ist somit so erfolgt, dass die agrarstrukturellen Zielsetzungen der ländlichen Bodenordnung zusammen mit den notwendigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege realisiert werden können.

Soweit Waldflächen in das Verfahren einbezogen werden, erfolgt dies aus vermessungstechnischen Gründen zur zweckmäßigen Abgrenzung des Verfahrensgebietes. Die Einbeziehung der Waldflächen wurde mit dem Forstamt Hermeskeil abgestimmt.

Die Ortsgemeinde Beuren/Hochwald hat bei dem Kulturamt Trier die Durchführung eines ländlichen Bodenordnungsverfahrens in den Gemarkungen Beuren/Hochwald und Prosterath nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 - BGBl. I S. 546 - beantragt.

Gemäß Nr. 4.1 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau über die Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung (VV - AEP) vom 22. März 1995 (8062 - 50.24) - MinBl. S. 222 - in der Fassung vom 29. Oktober 1996 - MinBl. S. 514 - kann bei einem Verfahren nach § 91 FlurbG mit eindeutiger Zielvorgabe von der Durchführung einer projektgebundenen AEP abgesehen werden.

Auf Grund der Ergebnisse der Einwohner- und Informationsversammlungen vom 16.04.2000 und vom 21.06.2001 sowie der örtlichen Erhebungen umfasst das vorgesehene Verfahrensgebiet die Gemarkung Beuren/Hochwald ganz mit Ausnahme der Fluren 1, 2, 15, 16, 17 und 23 sowie Teilen der Flur 14 und die Gemarkung Prosterath mit Ausnahme der Flur 4.

Die bebauten Ortslagenbereiche Beuren und Prosterath gehören somit nicht zum Verfahren.

Es wird daher in den vorgenannten Gemarkungsbereichen ein ländliches Bodenordnungsverfahren (Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren) nach § 86 FlurbG eingeleitet.

Mit dem ländlichen Bodenordnungsverfahren werden zahlreiche Ziele verfolgt, insbesondere

- Verbesserung der Flächen- und Bewirtschaftungsstrukturen,
- die Bewahrung und Weiterentwicklung der Kulturlandschaft durch Nutzung und Bewirtschaftung,
- die Entwicklung einer dynamischen Gewässer - und Auenlandschaft,
- die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Biotopsystemen und
- die Entwicklung eines funktionsfähigen, möglichst naturnahen Wasserhaushaltes

Für die Verwirklichung dieser Entwicklungsziele sind bodenordnerische Rechts- und Eigentumsregelungen innerhalb des Verfahrensgebietes notwendig.

Durch die neuen Regelungen der Besitz- und Eigentumsverhältnisse werden auch die Grundlagen für Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsbetriebe, der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung geschaffen.

Mit Hilfe des ländlichen Bodenordnungsverfahrens können insbesondere die rechtlichen Grundlagen für die Durchführung der folgenden Maßnahmen geschaffen werden :

- bessere Gestaltung der Ortsausgänge und Anbindung des Wirtschaftswegenetzes an das öffentliche Straßennetz
- Eingrünung und ökologische Einbindung der Ortslage in das Landschaftsbild
- Regelung und Ordnung der Rechtsverhältnisse
- Stärkung der Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie Verbesserung der Wohnqualität und der Umweltverhältnisse.

Das angeordnete ländliche Bodenordnungsverfahren dient weiterhin in besonderem Maße der Förderung der Landentwicklung zur Erhaltung und Verbesserung der Wohn-, Wirtschafts- und Erholungsfunktion der dörflichen Lebensgemeinschaft und regelt den Ausgleich verschiedener Interessen und Ansprüche.

Weiterhin werden im Rahmen der Förderung der Landeskultur auch die ökologischen und volkswirtschaftlichen Interessen berücksichtigt. Mit Hilfe des ländlichen Bodenordnungsverfahrens können die Voraussetzungen zur Verwirklichung landespflegerischer und grünordnerischer Maßnahmen geschaffen werden. Die Berücksichtigung ökologischer Belange und von landschaftsprägenden gestalterischen Aspekten gehört ebenfalls zu den Aufgaben der ländlichen Neuordnung.

Da in dem Verfahren überwiegend nur Rechts- und Eigentumsregelungen getroffen werden sollen, ist die Aufstellung eines Wege- und Gewässerplanes (Plan nach § 41 FlurbG) nicht erforderlich.

Im Rahmen des ländlichen Bodenordnungsverfahrens ist die Durchführung von baulichen Maßnahmen, die einer Planfeststellung, Plangenehmigung, einer Erlaubnis, Bewilligung und Zustimmung, bzw. einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Genehmigung oder einer behördlichen Entscheidung bedürfen, nicht beabsichtigt.

Die notwendigen Maßnahmen werden später im Flurbereinigungsplan (§ 58 FlurbG) dargestellt.

Nach dem Ergebnis der im Verfahrensgebiet vor der Einleitung, im Zusammenhang mit den Untersuchungen zur agrarstrukturellen Entwicklungsplanung (AEP) der Verbandsgemeinde Hermeskeil, durchgeführten Erhebungen und Betriebsbefragungen wird mit dem ländlichen Bodenordnungsverfahren auch eine nachhaltige Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft und damit die Verbesserung der Grundlagen der landwirtschaftlichen Wirtschaftsbetriebe durch Arrondierung größerer Bewirtschaftungseinheiten erreicht.

Die Landwirtschaftskammer Rheinland - Pfalz hat in ihrer Stellungnahme zu der AEP die Einleitung von ländlichen Bodenordnungsverfahren im Interesse der Landwirte nachhaltig gefordert.

Auf Grund der konkreten Vorschläge in der AEP und der vorgegebenen bodenordnerischen Ziele sind die Voraussetzungen für die Durchführung eines ländlichen Bodenordnungsverfahrens zur Förderung der Landentwicklung insbesondere auch von Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Wasserwirtschaft sowie der Gestaltung des Landschaftsbildes sowie der Gestaltung des Landschaftsbildes nach § 86 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 FlurbG gegeben.

Die am Verfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten wurden in den Versammlungen vom 16.04.2000 und vom 21.06.2001 über das geplante ländliche Bodenordnungsverfahren einschließlich der Verfahrensart und der voraussichtlich entstehenden Kosten informiert (§ 5 Abs. 1 FlurbG).

Die nach § 5 Abs. 2 FlurbG zu beteiligenden Stellen sowie die übrigen nach den Verwaltungsvorschriften bestimmten Behörden und Organisationen wurden zu dem geplanten ländlichen Bodenordnungsverfahren gehört (§§ 5 Abs. 2 FlurbG).

Somit sind die Voraussetzungen der §§ 86 Abs.1, 5 Abs.1 und Abs.2 und 7 Abs. 1 Satz 2 erfüllt.

Auf Grund der Ergebnisse der Informationsversammlungen vom 16.04.2000 und vom 21.06.2001 wünscht auch der überwiegende Teil der betroffenen Grundstückseigentümer die baldige Durchführung der bodenordnerischen Rechts- und Eigentumsregelungen, damit die mit der ländlichen Bodenordnung verbundenen Vorteile möglichst schnell erreicht werden. Dies wiederum ist Voraussetzung für die geplanten Investitionsmaßnahmen.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses ist im überwiegenden und objektiven Interesse der Verfahrensbeteiligten geboten, damit unabhängig von etwa eingelegten Widersprüchen mit der Durchführung des ländlichen Bodenordnungsverfahrens begonnen werden kann. Hierdurch wird u.a. erreicht, dass die Verfahrensbeteiligten - soweit gegeben - möglichst rasch in den Besitz und die Nutzung der neuen Flurstücke eingewiesen werden können.

Ferner liegt die sofortige Vollziehung auch im öffentlichen Interesse. Das Bodenordnungsverfahren dient der Förderung der Landentwicklung, mit der auch die Lebens-, Produktions- und Arbeitsbedingungen in der ländlichen Gemeinde verbessert und nachhaltig gefördert werden sollen.

Die Allgemeinheit ist im Hinblick auf die in diese Maßnahme einfließenden erheblichen öffentlichen Mittel ebenfalls daran interessiert, dass die in Verbindung mit der Bodenordnung angestrebten Ziele der auch schnell erreicht werden.

Damit sind auch die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Beschlusses gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung :

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Aufgrund der Neuorganisation der Agrarverwaltung ist der Widerspruch ab dem 01.09.2003 beim

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum - Mosel
Görresstraße 10 , 54470 Bernkastel - Kues**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch kann im gesamten Zeitraum auch bei der

**Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier,
(Obere Flurbereinigungsbehörde),
Kurfürstliches Palais, Willy - Brandt - Platz 3 , 54290 Trier**

schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei den oben genannten Behörden eingegangen ist.



Der Amtsleiter

(Reinhard Lichtenthal)